

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen der BASF-Gesellschaften mit Sitz in Belgien (nachfolgend „Allgemeinen Vertragsbedingungen“) sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen den Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und den mit der BASF SE verbundenen Unternehmen mit Sitz in Belgien (im Folgenden „Auftraggeber“), sofern und insoweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Mit der Lieferung von Waren bzw. dem Beginn der Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen als vorbehaltlos vom Auftragnehmer angenommen.

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und insoweit der Auftraggeber sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

1.2 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Lösungen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

2.3 Angebote müssen endgültig, ausführlich und umfassend sein und alles enthalten, was für die Lieferung der angebotenen Waren, Dienstleistungen bzw. Arbeiten in vollumfänglichem und betriebsfähigen/einsatzfähigem Zustand erforderlich ist.

2.4 Das Angebot muss den Regeln solider Handwerkskunst sowie allen gesetzlichen und administrativen Vorschriften, u. a. im Hinblick auf Technologie, Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt in Belgien und in der Europäischen Union gelten, entsprechen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen über die mit den Arbeiten einhergehenden Risiken zukommen lassen.

3. Bestellungen

3.1 Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

3.2 Sollte der Auftraggeber Änderungen in Bezug auf die vereinbarte Liefermenge und/oder den Umfang der vereinbarten Dienstleistungen vornehmen wollen, die Einfluss auf den Preis und den Ausführungstermin haben könnten, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Änderungswünsche schriftlich über etwaige sich daraus ergebende Terminverzögerungen und/oder Preisänderungen zu informieren. Andernfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, den vollen ursprünglich vereinbarten Preis und die ursprünglich vereinbarte Liefer-/ Ausführungsfrist einzuhalten.

4. Zulassungen und Genehmigungen, Sozialversicherungs- und Steuerpflichten, Gehaltsforderungen

4.1 Der Auftragnehmer muss über alle für die Erfüllung des Vertrages gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen und Genehmigungen verfügen. Er wird eine Kopie der gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen und Genehmigungen zusammen mit seinem Angebot vorlegen. Jede diesbezügliche Änderung ist dem Auftraggeber sofort mitzuteilen. Sollte es auf Grund einer Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers diesbezüglich zu Problemen kommen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag von Rechts wegen zu kündigen sowie den Auftragnehmer für die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten und etwaigen Strafgebühren haftbar zu machen.

4.2 Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Auftraggebers hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung für Sozialversicherungs- und Steuerschulden sowie Gehaltsforderungen („*loonschulden*“) eines (Sub-)Auftragnehmers im Rahmen der geltenden Rechtsprechung wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Vorlage einer Bescheinigung über die Sozialversicherungs- und Steuerschulden sowie der Gehaltsforderungen des Auftragnehmers und/oder seiner (Sub-)Auftragnehmer verlangen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag gegebenenfalls fristlos und ohne weitere Kostenübernahmen zu kündigen und den Auftragnehmer bzw. dessen (Sub-)Auftragnehmer für alle Kosten und Geldstrafen haftbar zu machen, die ihm infolge des oben erwähnten gesetzlichen Prinzips der gesamtschuldnerischen Haftung für Sozialversicherungs- und Steuerschulden bzw. Gehaltsforderungen auferlegt worden sein könnten.

5. Personal

5.1 Der Auftragnehmer hat die Arbeiten mittels einer hinreichenden Anzahl hierfür qualifizierten Personals auszuführen. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bestätigt der Auftragnehmer, dass jeder Mitarbeiter mindestens 18 Jahre alt, im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen, Genehmigungen und Zeugnisse ist und alle gesundheits-, sicherheits- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften beachtet. Jeder Mitarbeiter wird nachzuweisen haben, dass er die obigen Vorschriften kennt und verstanden hat. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers muss in einer der vier folgenden Sprachen kommunizieren können: Niederländisch, Deutsch, Englisch oder Französisch. Wenn das Personal des Auftragnehmers oder seiner (Sub-)Auftragnehmer diese Bedingungen nicht erfüllt, hat der Auftraggeber das Recht, (i) den Zutritt zum Betriebsgelände ohne zusätzliche Kosten zu verweigern bzw. eine bestehende Zutrittserteilung zu entziehen; in diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten davon in Kenntnis setzen, damit die notwendigen Schritte eingeleitet werden können, und/oder (ii) den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne zusätzliche Kosten zu kündigen und den Auftragnehmer für alle Kosten und eventuellen Geldstrafen haftbar zu machen, die ihm infolge der Nichterfüllung der Bedingungen durch das Personal entstanden sein sollten.

5.2 Auf der Arbeitskleidung des Personals des Auftragnehmers muss der Firmenname deutlich zu erkennen sein.

5.3 Zwischen dem Auftragnehmer und/oder seinem Personal einerseits und dem Auftraggeber andererseits besteht keinerlei direkte Arbeitsbeziehung.

6. Liefertermin, Teillieferungen / Teilleistungen

6.1 Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen bzw. Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Übergabe der mangelfreien Ware an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Liefer-

ort“) maßgebend. Falls zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung/(Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung/(Teil-)Leistung dar. Der Auftraggeber kann wahlweise die Erfüllung des Vertrags verlangen oder diesen mit sofortiger Wirkung und von Rechts wegen kündigen. In beiden Fällen hat der Auftraggeber Anspruch auf den vereinbarten pauschalen Schadenersatz von 1% bis maximal 10% des gesamten vertraglich vereinbarten Preises je angefangener Woche der Terminüberschreitung, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadenersatz für alle nachgewiesenen Schäden.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung vom Auftraggeber gegebenenfalls beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

6.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefer-/Ausführungsfristen auszusetzen.

7. Nachhaltigkeit

Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<http://www.basf.com/lieferanten-verhaltenskodex>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmer ebenfalls zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

8. Ausführung der Arbeiten

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Bezug auf die Arbeitnehmer, die die Arbeiten durchführen, die beim Auftraggeber geltenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen bei der Ausführung der Arbeiten einzuhalten. Dies gilt auch für alle gesundheits-, sicherheits- und umweltschutzrelevanten Vorschriften für Arbeiten am jeweiligen Standort des Auftraggebers (abrufbar unter www.basf.be) sowie gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Bestimmungen der für Auftragsarbeiten in bestimmten Betrieben des Auftraggebers gültigen Pflichtenhefte. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er diese Bestimmungen kennt. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einhalten, u.a. im Hinblick auf Technik, Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz, und über die erforderlichen internen Genehmigungen des Auftraggebers verfügen. Falls der Auftragnehmer den oben genannten Pflichten nicht bzw. nur mangelhaft nachkommt, hat der Auftraggeber das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers selbst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

8.2 Der Auftragnehmer hat die ausschließliche Verfügungsgewalt über sein Personal und ist ihm gegenüber ausschließlich

weisungsbefugt und lenkungsberechtigt. Der Auftragnehmer garantiert, dass er alle Anweisungen, die er erhält, an seine Angestellten, von ihm Beauftragte und deren Angestellte sowie an Angestellte und Beauftragte etwaiger Subunternehmer weiterleiten wird.

8.3 Der Auftragnehmer wird einen über Erfahrung und Fachkunde verfügenden Baustellenleiter einsetzen, der gleichzeitig dafür sorgt, dass die Arbeiten auf der Baustelle zügig vorangehen. Dieser Baustellenleiter muss ganztägig anwesend oder erreichbar sein und zu jedem beliebigen Zeitpunkt eine Liste des auf der Baustelle anwesenden Personals vorlegen können. Er muss über die erforderlichen Befugnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten und in Bezug auf das Personal sowie in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verfügen. Die Mitarbeiter, die die Arbeiten beaufsichtigen, werden in ausreichender Zahl anwesend und in der Lage sein, sowohl mit den Arbeitern als auch mit dem Auftraggeber fließend zu kommunizieren. Die Baustellenleitung wird alle Anweisungen, die ihm vom Auftraggeber gegeben wurden, an alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers, dessen Auftragnehmer und deren Arbeitnehmer sowie an alle Arbeitnehmer ihrer Subunternehmer weiterleiten.

8.4 Der Auftraggeber behält sich jederzeit das uneingeschränkte Zutrittsrecht zur Baustelle und allen auf ihr befindlichen Anlagen vor.

8.5 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in Gefahrensituationen, die der Auftragnehmer zum betreffenden Zeitpunkt nicht beseitigen kann und die eine sofortige Intervention erfordern, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahrenquelle auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.

8.6 Der Auftragnehmer darf seine Anlagen und Geräte ausschließlich an den vom Auftraggeber angegebenen Örtlichkeiten aufstellen. Die Arbeiten dürfen weder die Arbeitsorganisation noch den Betrieb der operativen Anlagen des Auftraggebers behindern.

Der Auftragnehmer hat selbst alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von durch externe Faktoren wie Witterung, Diebstahl, Vandalismus oder Feuer verursachte Unfälle und Schäden zu treffen.

8.7 Die Arbeiten werden in den meisten Fällen zeitgleich mit Arbeiten verschiedener anderer Auftragnehmer und Fachabteilungen des Auftraggebers ausgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern des Auftraggebers mitzuwirken. Dazu wird der Baustellenleiter des Auftragnehmers wenn erforderlich an den Koordinationssitzungen teilnehmen. Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so auszuführen, dass andere Auftragnehmer und Fachabteilungen des Auftraggebers nicht gestört werden bzw. keinen Schaden erleiden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Mitteilungen und Vorkehrungen rechtzeitig und in ausreichendem Maße erfolgen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für jegliche Ansprüche Dritter ihm gegenüber infolge eventueller Störfälle auf der Baustelle.

8.8 Der Auftragnehmer wird auf BASF-Gelände keinerlei Arbeiten für Dritte ausführen, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung durch die bei der BASF in 2040 Antwerpen, Scheldelaan 600 ansässige Einkaufsabteilung.

9. Qualität

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber

beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten für die Erlangung dieser Qualitätssystemzertifikate.

10. Prüfungen während der Vertragsdurchführung

10.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk des Auftragnehmers zu betreten und die für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu besichtigen. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen.

10.2 Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

11. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmer jeglicher Art) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen. Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers bleiben bei Beauftragung von Subunternehmern unverändert bestehen. Dies bedeutet, dass sich der Auftragnehmer im Falle der Nichterfüllung seiner Pflichten in keinem Fall auf etwaige Versäumnisse seines/seiner Subunternehmer(s) berufen kann.

12. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahren- und Eigentumsübergang

12.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DAP (Incoterms 2020) an den Lieferort zu erfolgen. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Lieferort (Abladestelle) und Warenempfänger und bei Projekten Jobnummer sowie Aufstellungsbau vollständig aufzuführen.

12.2 Bei Drittlandslieferungen (Importen) ist in den Versandpapieren der Auftraggeber als Importeur (Zollanmelder) zu vermerken. Der Auftragnehmer hat ihn mit allen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, die notwendig sind, um eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes abzugeben.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich über den prozentualen Anteil der Waren und Dienstleistungen mit US Ursprung zu informieren.

12.4 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.5 Der Auftragnehmer wird bei Inlandslieferungen auf Verlangen des Auftraggebers alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

12.6 Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr.

32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem Auftraggeber in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

12.7 Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware, einschließlich der in Ziffern 12.1 und 12.2 genannten Dokumente, am Lieferort trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Falls eine Lieferung mit Installation / Montage / Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation / Montage / Service und Übergabe.

12.8 Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Sachverständigengutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme.

12.9 Der Übergang des Eigentums erfolgt bei Lieferung des Materials/der Waren. Eine Klausel, die den Eigentumsübergang aufschiebt, bzw. ein Vorbehalt in Bezug auf diesen Übergang kann dem Auftraggeber gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die einseitige Aufnahme einer Eigentumsvorbehaltsklausel in die allgemeinen Vertragsbedingungen oder in ein anderes Dokument seitens des Auftragnehmers kann dem Auftraggeber gegenüber nicht geltend gemacht werden, es sei denn mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber.

12.10 Der Versand erfolgt gemäß den 'Allgemeinen Versandvorschriften für Lieferungen an BASF Antwerpen N.V.', nachzulesen unter www.basf.be. Diese Versandvorschriften gelten jedoch ausschließlich für Lieferungen an die BASF in 2040 Antwerpen, Scheldelaan 600.

12.11 Falls nicht anderweitig vereinbart, gilt bei Bestellungen auf der Grundlage von Gewichtseinheiten das Gewicht, das beim Wareneingang auf der offiziell geeichten Brückenwaage des Auftraggebers festgestellt wird. Für Güter, die per Schiff angeliefert werden, gilt die Menge, die von einem unabhängigen Sachverständigen festgestellt wird.

13. Warenursprung und -status

13.1 Der Auftragnehmer gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handelspapieren an. Falls anwendbar stellt der Auftragnehmer zusätzlich eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR zur Verfügung. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über den (präferentiellen) Ursprung der Ware bereitstellen.

13.2 Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

14. Beschaffenheit der Lieferung / Leistung, Rechte bei Mängeln

14.1 Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten

ten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Der Auftraggeber ist diesbezüglich nicht zur sofortigen Kontrolle verpflichtet.

14.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind.

Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung. Darüber hinaus informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

14.3 Falls nicht schriftlich anderweitig vereinbart, garantiert der Auftragnehmer eine Laufzeit von 8.000 Stunden ab Inbetriebnahme einer Ware. Auf ausgeführte Arbeiten gewährt der Auftragnehmer gemäß Artikel 12.5 eine Garantie von einem Jahr ab Risikoübergang. Diese Garantie wird so lange ausgesetzt und um die ausgesetzte Zeit verlängert, bis die bereitgestellten Waren/Dienstleistungen noch mit Mängeln behaftet sind.

14.4 Während der Garantiezeit gewährt der Auftragnehmer eine sofortige und völlig kostenlose Wiederherstellung der bereitgestellten Güter oder Dienstleistungen, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Mängel an diesen Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich dem Auftraggeber zuzuschreiben sind. Er trägt alle Kosten für Montage, Demontage und Transport. In dringenden Fällen oder im Falle einer Verzögerung kann der Auftraggeber diese Mängel selbst beheben oder von Dritten beheben lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer, sofern er vom Auftraggeber hierüber unterrichtet wurde.

14.5 Bei schwerwiegenden Mängeln kann der Auftraggeber wahlweise jedoch auch eine Preisanpassung verlangen oder den Vertrag von Rechts wegen ohne vorherige Ankündigung kündigen.

14.6 Darüber hinaus hat der Auftraggeber in jedem Fall Anspruch auf Schadenersatz bei allen durch Mängel entstandenen Schäden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber ferner von jeglicher Schadensforderung, die von Dritten an ihn gestellt wird, freistellen.

14.7 Gemäß Artikel 1792 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs haftet der Auftragnehmer 10 Jahre für Mängel, die die Stabilität oder Funktionalität der ausgeführten Arbeiten einschränken.

14.8 Für Ersatzteile und Reparaturen, die während der Garantiezeit ersetzt bzw. ausgeführt werden, beginnt eine neue Garantiezeit von 8.000 Stunden bzw. einem Jahr.

14.9 Fehlerhafte Waren oder Einzelteile stehen dem Auftraggeber solange weiterhin zur Verfügung, bis sie durch einwandfreie Waren bzw. Einzelteile ersetzt worden sind.

15. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung und / oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der

Allgemeine Vertragsbedingungen der BASF-Gesellschaften mit Sitz in Belgien

Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung der oben genannten Schutzrechte geltend gemacht werden. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer.

16. Haftung

16.1 Der Auftragnehmer haftet für alle während der Ausführung des Auftrags oder infolge derselben durch ihn selbst, seine Angestellten oder Erfüllungsgehilfen und deren Angestellte verursachten Schäden. Sind mehrere Auftragnehmer gemeinsam oder unabhängig voneinander mit denselben Arbeiten beschäftigt, und ist nicht feststellbar, welcher der Auftragnehmer den Schaden verursacht hat, ist jeder Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber solidarisch oder in solidum für den verursachten Schaden vollständig haftbar.

16.2 Der Auftragnehmer haftet für die Verwaltung, den Einsatz und die Überwachung der ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Materialien, Werkzeuge, Werkstätten usw. Er muss diese in demselben Zustand zurückgeben, in dem er sie vom Auftraggeber erhalten hatte.

16.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Forderungen Dritter frei. Diese Verpflichtung umfasst alle Kosten, die dem Auftraggeber infolge von Ansprüchen Dritter entstehen, unter anderem – jedoch nicht ausschließlich – Gerichtskosten, Verfahrenskosten, Rechtsanwaltskosten, Sachverständigenkosten, Schadensersatz, Strafgelder und Urteilskosten im Allgemeinen. Sollten dem Auftragnehmer Schäden infolge von Handlungen oder Fahrlässigkeit seitens Dritter entstehen, kann sich der Auftragnehmer nicht an den Auftraggeber wenden, sondern hat sich unmittelbar an diese(n) Dritten zu wenden.

16.4 Der Auftraggeber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Gegenständen oder Materialien des Auftragnehmers oder Subunternehmers.

16.5 Ferner haftet der Auftraggeber nicht für den kompletten oder teilweisen Ausfall von Energielieferungen durch Dritte an den Auftraggeber.

17. Versicherung

17.1 Der Auftragnehmer hat zur Absicherung von Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

17.2 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

17.3 Der Auftragnehmer hat die Gebrauchsgegenstände, die er auf dem Gelände des Auftraggebers verwendet und die sein Eigentum bleiben, als sein Eigentum zu kennzeichnen und ausreichend zu versichern, wobei er den Auftraggeber von Regressforderungen ihm gegenüber freistellt.

17.4 Der Auftragnehmer muss für seine Mitarbeiter eine ausreichende Arbeitsunfallversicherung gemäß der geltenden Rechtsprechung und unter Freistellung des Auftraggebers von Regressforderungen abgeschlossen haben. Der Auftragnehmer muss diese Freistellung von Regressforderungen von seinem Versicherer in die Versicherungspolice aufnehmen lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, jedem Subunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, für seine jeweiligen Mitarbeiter (d.h. die Mitarbeiter des Subunternehmers) eine ausreichende Arbeitsunfallversicherung gemäß der geltenden Rechtsprechung und unter Freistellung des Auftraggebers von Regressforderungen abzuschließen. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Subunternehmer diese Freistellung des Auftrag-

gebers von Regressforderungen von ihren jeweiligen Versicherern in die Versicherungspolice haben aufnehmen lassen.

18. Rechnung, Zahlung

18.1 Der vereinbarte Preis umfasst alles und berücksichtigt daher alle Leistungen, Güter und Dienstleistungen sowie alle steuer- und sozialrechtlichen Lasten, die der Auftragnehmer tragen muss, sowie im Allgemeinen alle Verpflichtungen, die ihm vom Gesetzgeber auferlegt werden und alle Umstände, wodurch Kosten verursacht werden. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen / Leistungen unterliegen. Bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

18.2 Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

18.3 Zahlungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist läuft, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung / Leistung.

18.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung / Leistung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

18.5 Erstattet gemäß der im Auftrag festgelegten Grundlagen der Preisgestaltung werden ausschließlich Kosten für zusätzliche Arbeiten bzw. Dienstleistungen, die auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers ausgeführt wurden.

18.6 Verzugszinsen für Zahlungsverzug dürfen dem Auftraggeber nur dann berechnet werden, wenn dieser vom Auftragnehmer ordnungsgemäß in Verzug gesetzt wurde. In diesem Fall ist der niedrigere der folgenden Zinssätze anzusetzen: Entweder der zum Zeitpunkt der Inverzugsetzung gültige dreimonatige Interbankensatz (BIBOR oder Euro-Zinssatz) oder der zum Zeitpunkt der Inverzugsetzung gültige gesetzliche Zinssatz. Diese Zinssätze sind auch dann anzusetzen, wenn der gesetzliche Zinssatz zugebilligt wurde.

19. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

19.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

19.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

19.3 Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an BASF SE, Ludwigshafen (Rhein) oder an eine juristische Person übertragen, die direkt

Allgemeine Vertragsbedingungen der BASF-Gesellschaften mit Sitz in Belgien

oder indirekt kontrolliert wird bzw. unter allgemeiner Aufsicht der BASF SE, Ludwigshafen (Rhein), Deutschland, steht, ob als Eigentümer von mindestens 50 % der Stimmrechtsanteile, vertraglich oder auf sonstige Weise.

19.4 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

20. Kündigung, Rücktritt

20.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit einseitig kündigen, wenn der Auftragnehmer für die bereits ordnungsgemäß gelieferten oder ausgeführten Teile des Auftrags und für die von ihm nachgewiesenen Annullierungskosten entschädigt wird. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

20.2 Wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen in grober Weise vernachlässigt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag und alle in Ausführung befindlichen und/oder platzierten Aufträge per Einschreiben von Rechts wegen annullieren, und zwar unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz. Grobe Vertragsverletzungen sind unter anderem eine wiederholte Nichterfüllung der Garantieverpflichtung, die Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder der ESG-Standards, die Nichtzahlung von Sozialversicherungs-, Steuer- bzw. Gehaltsforderungen, das Fehlen (oder Ablaufen) erforderlicher Genehmigungen oder Zulassungen, der Einsatz von Mitarbeitern ohne die erforderlichen bzw. noch gültigen Autorisierungen, Genehmigungen oder Zulassungen, sowie Ereignisse, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers wecken (z. B. Konkurs) oder die eine erfolgreiche Durchführung der Arbeiten auf sonstige Weise fraglich erscheinen lassen.

20.3 Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages oder zum Zwecke dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

21. Räumungspflichten des Auftragnehmers bei Beendigung des Vertrages

Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, die dieser ggf. beim Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat, auf seine Kosten zu besorgen. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht wurden, sind ebenfalls unverzüglich durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, kann der Auftraggeber, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

22. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

22.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig auszuhändigen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

22.2 Die Durchsicht der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

22.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftrag-

nehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

22.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen und zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Vertrags.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachweisen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine/ihre Arbeitnehmer und Beauftragten, die dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, zur Geheimhaltung gemäß den in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten Regeln durch angemessene vertragliche Vereinbarungen verpflichtet werden. Auf Anfrage weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen schriftlich nach.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

22.5 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) in schriftlicher oder anderer Form. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nut-

zungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannt Nutzungsarten ein. Bei der Beschaffung von Lizenzen und Ergebnissen aus geistigen Leistungen, insbesondere Studien, Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte, spezifische Entwicklung und Anpassung von Software erhält der Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches, unwiderrufliches Recht, die Leistungsergebnisse auf seinem Gelände und dem Gelände aller verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 11 des belgischen Gesellschaftsrechtskodex zu nutzen.

22.6 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

23. Aufbewahrung von Dokumenten und Unterstützung bei Prüfungen

Der Auftraggeber hat während der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsdauer – mindestens jedoch für drei (3) Jahre, beginnend mit der Abnahme bzw. Lieferung – das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche mit der Lieferung oder Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Unterlagen zu nehmen und Kopien oder Abschriften zur eigenen Verfügung anzufertigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterstützung bei Prüfungen. Soweit die Dokumente vertrauliche Daten des Auftragnehmers wie solche

über seine internen Berechnungen, Vereinbarungen oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen über Geschäftspartner und / oder Mitarbeiter enthalten, ist das Einsichtsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

24. Einstellung oder Änderung der Herstellung

Sollte der Auftragnehmer beabsichtigen, die Herstellung der von ihm gelieferten Waren einzustellen, wird er den Auftraggeber hierüber mindestens zwölf Monate im Voraus schriftlich benachrichtigen.

Gleichzeitig wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über neue Produkte und mögliche Ersatzprodukte informieren und hierzu beraten.

25. Ausgangskontrolle

BASF Antwerpen N.V. verfügt über einen autorisierten internen Sicherheitsdienst, der im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit vom 2. Oktober 2017 zur Durchführung von Ausgangskontrollen befugt wurde. Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis mit diesen Ausgangskontrollen auf dem BASF-Gelände in 2040 Antwerpen, Scheldelaan 600 und haftet dafür, dass sich jeder, der in seinem Namen und in seinem Auftrag auf dem oben genannten BASF-Gelände im Rahmen der Ausführung der Arbeiten tätig ist, sein Einverständnis mit diesen Ausgangskontrollen erklärt hat.

26. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

26.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

26.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.

26.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht Belgiens unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und der belgischen Kollisionsregeln.

26.4 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.